

Anhang 1 zur Rahmenvereinbarung über die praktische Ausbildung von Studierenden in Weiterbildungen NDS HF Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege

1 Ausbildungsentschädigung an den Lernort Praxis

1.1. Zweck und Zweckbindung

Mit der Ausbildungsentschädigung werden dem Lernort Praxis die engeren Kosten seiner Ausbildungstätigkeit vergütet. Sie ermöglicht, die praktische Ausbildung der Weiterbildungen NDS HF gemäss dieser Rahmenvereinbarung durchzuführen.

Die Mittel werden zweckgebunden für die praktische Ausbildung eingesetzt (Lohnkosten der Auszubildenden, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Auszubildenden, Unterrichtsmittel). Diese werden bei der jährlichen Schlussprüfung der GEF nachgeprüft.

Der Lernort Praxis legt gegenüber der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Rechenschaft über die zweckrichtige Verwendung der Ausbildungsentschädigungen ab.

1.2 Berechnung und Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung wird durch die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion verbindlich vorgegeben.

Massgebend für die Bemessung der Ausbildungsentschädigung sind die anrechenbaren Bruttolohnkosten der Auszubildenden am Lernort Praxis. Als Referenzwert gelten die Bruttolohnkosten einer erfahrenen Pflegenden mit Weiterbildung NDS HF AIN oder einem äquivalenten Abschluss. Die anrechenbaren Kosten pro Stunde von CHF 48.-- ergeben sich aus dem Jahreslohn von CHF 93'000.-- und der Jahresarbeitszeit von 1'940 Stunden.

Der Ausbildungsaufwand für die praktische Ausbildung in den Weiterbildungen NDS HF AIN pro Studierende wird aufgrund von Schätzwerten auf 5 Stunden pro anrechenbaren Praktikumstag eingeschätzt. In der nachfolgenden Tabelle ist die Ausbildungsentschädigung für die gesamte Ausbildungsdauer in den Weiterbildungen NDS HF AIN dargestellt.

Weiterbildung	Anrechenbare Praktikumstage über die gesamte Ausbildungsdauer	Total Betreuungsstunden (Basis 5 Stunden pro Praktikumstag)	Ausbildungsentschädigung für die gesamte Ausbildungsdauer und Studierende
Anästhesiepflege	108 Tage	540 Stunden	CHF 26'000.--
Intensivpflege	108 Tage	540 Stunden	CHF 26'000.--
Notfallpflege	108 Tage	540 Stunden	CHF 26'000.--

1.3 Privatspitäler

Privatspitäler haben Anspruch auf die gleiche Ausbildungsentschädigung wie die öffentlichen und öffentlich-subventionierten Institutionen.

1.4. Auszahlung der Ausbildungsentschädigung

Die Auszahlung der Ausbildungsentschädigung ist im Leistungsvertrag geregelt:

- Für Institutionen, die über einen umfassenden Leistungsvertrag mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügen, gemäss den Bestimmungen dieses umfassenden Leistungsvertrags;
- Für Privatspitäler ohne umfassenden Leistungsvertrag gemäss den Bestimmungen des Leistungsvertrags Aus- und Weiterbildung mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

1.5 Jährliche Festlegung

Die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt die Höhe der Ausbildungsentschädigung jährlich fest.